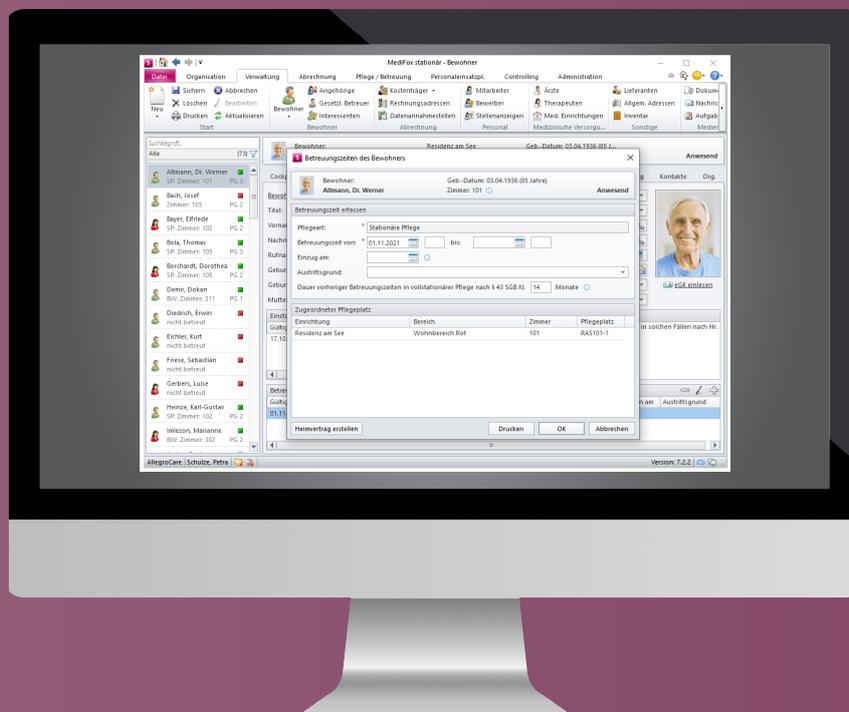


MediFox stationär Version 7.2.2

Wichtiges Update zur neuen Pflegereform

Der Bundestag hat in diesem Jahr eine neue Pflegereform mit weitreichenden Maßnahmen für die ambulante und stationäre Pflege beschlossen. Das dazugehörige Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) sieht unter anderem eine finanzielle Entlastung der Pflegebedürftigen, einen bundeseinheitlichen Personalschlüssel sowie mehr Kompetenzen für Pflegenden vor. Die beschlossenen Maßnahmen treten in Teilen bereits ab dem 01.01.2022

in Kraft. Mit der Version 7.2.2 werden bereits zwei wichtige Änderungen in Ihrer Software verfügbar. Sie können mit MediFox stationär daher ab dem 01.01.2022 reibungslos nach der dann gültigen Rechtslage weiterarbeiten. Alle wichtigen Details zu den konkreten Neuerungen erhalten Sie auf den folgenden Seiten. Bei Fragen steht Ihnen der MediFox stationär Kundenservice natürlich ebenfalls jederzeit gerne zur Seite.



Entlastung der Bewohner

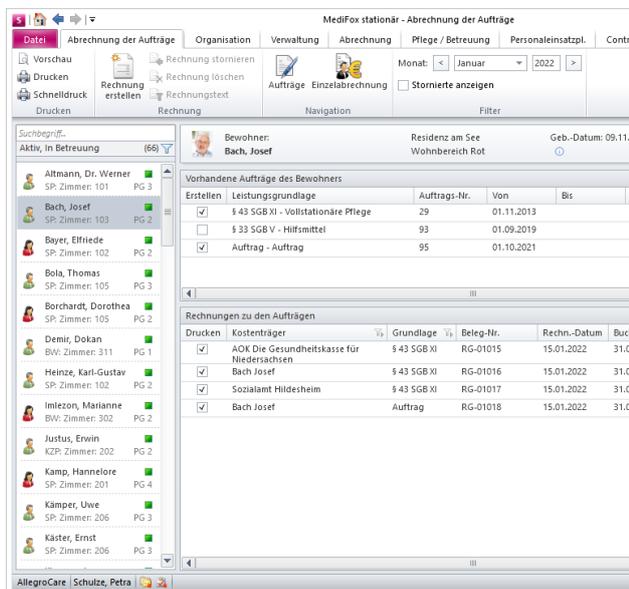
Finanzielle Zuschläge zum pflegebedingten Eigenanteil der Bewohner

Die Pflegekassen werden künftig die Eigenanteile der Bewohner mit Pflegegrad 2 bis 5 gestaffelt nach der Dauer der vollstationären Unterbringung finanziell bezuschussen. Dadurch ergibt sich für die Bewohner mit fortlaufender Unterbringung folgende prozentuale Entlastung hinsichtlich des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI:

Prozentuale Entlastung	Dauer des Leistungsbezugs
5 %	1 bis einschl. 12 Monate
25 %	Mehr als 12 Monate
45 %	Mehr als 24 Monate
70 %	Mehr als 36 Monate

Diese Staffellung wird automatisch im Bereich der Abrechnung berücksichtigt, sodass die Rechnungen der Bewohner ab dem 01.01.2022 systemseitig um den bezuschussten Eigenanteil reduziert werden. Gleichzeitig wird der Anteil der Pflegekasse um den jeweils ermittelten monetären Betrag des Zuschlags erhöht. Auf den dazugehörigen Rechnungen erscheint außerdem ein entsprechender Hinweis über den prozentualen Leistungszuschlag **1**. So lässt sich transparent nachvollziehen, wie sich der Rechnungsbetrag konkret zusammensetzt.

Bitte beachten Sie, dass sich die Staffellung auf die Gesamtdauer der vollstationären Unterbringung der Bewohner bezieht. Das bedeutet, dass auch vorausgegangene Betreuungszeiten aus anderen Einrichtungen gewertet werden.



Die neuen Zuschläge der Pflegekassen zum pflegebedingten Eigenanteil der Bewohner werden ab dem 01.01.2022 automatisch bei der Rechnungserstellung berücksichtigt

Ist ein Bewohner z.B. vom 01.01.2020 bis zum 30.11.2020 in einer anderen Einrichtung untergebracht gewesen und wechselt zum 01.12.2020 in Ihre Einrichtung, so wird der gesamte Zeitraum ab dem 01.01.2020 für den Zuschlag angerechnet. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Betreuungszeiten zeitlich direkt zusammenhängend sind. Gewertet werden grundsätzlich alle (angebrochenen) Monate, in denen Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen wurden. Diesbezüglich finden Sie jetzt in den Betreuungszeiten der Bewohner das neue Feld „Dauer vorheriger Betreuungszeiten in vollstationärer Pflege nach § 43 SGB XI“ **1**. Hier können Sie, sofern bekannt, die Gesamtdauer des Leistungsbezugs der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI hinterlegen.

Wird diese Dauer nicht angegeben, wird stattdessen der Beginn der Betreuungszeit in Ihrer Einrichtung gewertet – vorausgesetzt, der Bewohner hat zu diesem Zeitpunkt bereits einen gültigen Pflegegrad der Stufe 2 bis 5. Andernfalls wird die vollstationäre Pflege erst ab dem Tag gewertet, ab dem der Bewohner eine offiziell gültige Einstufung in einen der Pflegegrade 2 bis 5 erhält.

Aufgrund der neuen Zuschlagsregelung entfällt zum 01.01.2022 der bislang mögliche Besitzstandsschutz nach § 141 SGB XI. Bei Einstufungen ab dem 01.01.2022 finden Sie die Einstellungen zum Besitzstandsschutz daher nicht mehr in MediFox stationär vor.

The screenshot shows the MediFox stationär software interface. The main window is titled 'MediFox stationär - Bewohner'. A dialog box titled 'Betreuungszeiten des Bewohners' is open, showing details for a resident named 'Altmann, Dr. Werner' (Geb.-Datum: 03.04.1936 (85 Jahre), Zimmer: 101). The dialog box contains the following information:

- Betreuungszeit erfassen**
 - Pflegeart: Stationäre Pflege
 - Betreuungszeit von: 01.11.2021 bis: []
 - Einzug am: []
 - Austrittsgrund: []
 - Dauer vorheriger Betreuungszeiten in vollstationärer Pflege nach § 43 SGB XI: 14 Monate (highlighted with a red circle and '1')
- Zugeordneter Pflegeplatz**

Einrichtung	Bereich	Zimmer	Pflegeplatz
Residenz am See	Wohnbereich Rot	101	RAS101-1

Buttons at the bottom of the dialog box include 'Heimvertrag erstellen', 'Drucken', 'OK', and 'Abbrechen'. The background interface shows a list of residents on the left and various menu options at the top.

Für die Pflegeart „Stationäre Pflege“ können Sie über die Betreuungszeit die gesamte Dauer der vollstationären Pflege festlegen

Mehr Geld für die Kurzzeitpflege

Anhebung des jährlichen Höchstbetrages der Kurzzeitpflege

Zum 01.01.2022 wird auch der jährliche Höchstleistungsbetrag für die Kurzzeitpflege gesetzlich um 10 Prozent von 1612 € auf 1774 € angehoben. Diese Erhöhung wird für Sie entsprechend in den Budgetkonten berücksichtigt, damit Sie die neuen Beträge voll ausschöpfen können. Wenn Sie also unter *Verwaltung / Bewohner* im Register „Abrechnung“ auf die Schaltfläche „Abrechnungskonto“ klicken, unterscheiden sich die Leistungsbeträge der Leistungsgrundlage § 42 SGB XI zwischen den Jahren 2021 und 2022 entsprechend.

Wird ein nicht ausgeschöpfter Leistungsanspruch der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI verwendet, erhöht sich der jährliche Höchstleistungsbetrag analog von 3224 € auf 3386 € **1**. Dieser Betrag entspricht der Summe aus dem neuen erhöhten Höchstbetrag von 1774 € für § 42 SGB XI und dem unveränderten Höchstbetrag von 1612 € für § 39 SGB XI.

The screenshot shows the 'Abrechnungskonto' window in the MediFox software. The resident is Josef Bach, born 09.11.1943 (78 years old), in room 103. The care basis is set to '§ 42 SGB XI - Kurzzeitpflege' for the year 2022. The window displays the following information:

- Grundlage:** § 42 SGB XI - Kurzzeitpflege
- Jahr:** 2022
- Pflege durch die Pflegeperson seit:** Ein anrechenbarer Anspruch nach § 39 SGB XI besteht seit dem 01.09.2019.
- Gesamter Anspruch nach § 42 SGB XI:** 3386,00 € (56 Tage) **1**
- Abzug wegen Abrechnung nach § 39 SGB XI:** 0,00 €
- Verbleibender Anspruch nach § 42 SGB XI:** 3386,00 € (56 Tage)
- Anfangssaldo für § 42 SGB XI:** [] € [] Tage
- Vorhandene Belege:** (Table with columns: Beschreibung, Zeitraum, Betrag, Dauer)
- Noch abrechenbar nach § 42 SGB XI:** 3386,00 € (56 Tage)

The interface also shows a list of residents on the left and various administrative options on the right. The version of the software is 7.2.2.

Der jährliche Höchstleistungsbetrag der Kurzzeitpflege wird zum 01.01.2022 um 10 Prozent angehoben